



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 203/23

vom
13. September 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 13. September 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Köln vom 31. Januar 2023 im Adhäsionsausspruch aufgehoben; von einer Entscheidung über die Adhäsionsanträge wird abgesehen.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt und eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Während die Revision hinsichtlich des Schuldspruchs wie auch des Strafausspruchs offensichtlich unbegründet ist (§ 349 Abs. 2 StPO), führt das Rechtsmittel zur Aufhebung der Adhäsionsentscheidungen und zum Absehen von einer Entscheidung über die Adhäsionsanträge. Wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift im Einzelnen zutreffend ausgeführt hat, ist die erst im An-

schluss an das Plädoyer der Staatsanwaltschaft erfolgte Antragsstellung verspätet erfolgt. Insoweit war – nach Verwerfung der Revision im Übrigen – von einer Entscheidung über die Adhäsionsanträge abzusehen.

Krehl

RiBGH Zeng ist an der Unterschriftsleistung gehindert.

Meyberg

Krehl

Grube

Lutz

Vorinstanz:

Landgericht Köln, 31.01.2023 - 111 Ks 10/22 90 Js 22/22